

**Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 19. Dezember 2006 in der Fassung  
vom 16. Juli 2008**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Erfüllung anderer Versorgungsaufgaben, die Erfüllung von Entsorgungsaufgaben und andere kommunale Dienstleistungen.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die erforderlichen Beschlussvorschläge und die Sitzungsunterlagen sind der Einladung mit beizufügen.

3. § 9 Absatz 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung (z.B. Tag der Aufgabe zur Post) und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

4. § 11 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat. Die Vertretung des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat richtet sich nach § 131 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA). Als Vertreter des Oberbürgermeisters werden gewählte Vertreter nach § 67 KVG LSA oder mit der regelmäßigen Bearbeitung von Beteiligungsangelegenheiten betraute und entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Stadt Aschersleben bevollmächtigt. Die Stadt Aschersleben benennt 4 weitere Mitglieder, die envia Mitteldeutsche Energie AG benennt 2 Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafter wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben im Aufsichtsrat endet mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

5. § 11 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des Vorsitzenden steht dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben zu. Die envia Mitteldeutsche Energie AG bestimmt aus dem Kreis der von ihr benannten und durch die Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. § 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gem. Abs 4. vertreten sind. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anwesend, benennen die Anwesenden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Leiter der Sitzung.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so gilt § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

7. § 13 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Im Falle der Vertreterregelung nach § 11 Abs.1 Satz 4 ist der Vertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**Der sonstige Inhalt des Gesellschaftsvertrages soll unverändert bleiben.**